

MEHR CHANCEN FÜR GE- DULDETE IN HESSEN

Das neue Chancen-
aufenthaltsrecht
— Ein Plus auch für
Arbeitgeber

Informationen des Hessischen
Flüchtlingsrats

Mehr Chancen für Geduldete

Ab Januar 2023 existieren verbesserte Bleiberechte für Geduldete. Bisherige Kettenduldungen sollen durch ein langfristiges Aufenthaltsrecht abgelöst werden. Dafür wurde eine neue Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG eingeführt – das **Chancenaufenthaltsrecht**.

Davon profitieren nun nicht nur die betroffenen Menschen, sondern auch Arbeitgeber, die händeringend Arbeitskräfte suchen, und Beratungs- und Bildungseinrichtungen, die Geflüchtete beim Weg in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Wer kann das neue Chancenaufenthaltsrecht bekommen?

- Die Person muss geduldet sein
- Sie ist bis zum 31. Oktober 2017 eingereist und hat mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Deutschland gelebt
- Sie wurde nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mehr als 50 Tagessätzen (90 bei ausländischer Straftat) verurteilt
- Sie hat nicht wiederholt vorsätzlich über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht

Erforderlich ist die Antragstellung bei der Ausländerbehörde.

Was ist das Chancenaufenthaltsrecht?

Geduldete Menschen erhalten einmalig eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate, die Erlaubnis zu jeder Erwerbstätigkeit, Sozialleistungen durch das Jobcenter und den Zugang zu Integrationskursen und der gesetzlichen Arbeits- und Ausbildungsförderung.

Arbeitgeber können dadurch geflüchtete Arbeitskräfte längerfristig beschäftigen und für die Beschäftigten eröffnen sich zukunftssichere Perspektiven im Unternehmen.

Während dieser 18 Monate müssen die Betroffenen die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht erlangen.

Chancenaufenthalt - und nun?

Das Chancenaufenthaltsrecht kann nicht verlängert und nur in eine Aufenthaltserlaubnis nach §25a oder §25b AufenthG überführt werden. Die Voraussetzungen für diese Aufenthaltstitel sind deutlich höher als beim § 104c.

- **Geduldete bis 27 Jahre – § 25a** Aufenthalt von mindestens 3 Jahren, drei Jahre Schulbesuch oder Schulabschluss bzw. Berufsabschluss in Deutschland, Lebensunterhaltssicherung (*falls nicht in Ausbildungsverhältnis*), keine Vorstrafen über 50 bzw. 90 Tagessätzen, keine Identitätstäuschung, Passbesitz
- **Geduldete jeden Alters – § 25b** Aufenthalt von mindestens 6 bzw. vier Jahren (*mit minderjährigem Kindern im gleichen Haushalt*), überwiegende Lebensunterhaltssicherung (51%), A2 Deutschkenntnisse, Schulbesuch der Kinder, keine schweren Straftaten, keine Identitätstäuschung, Passbesitz

Welche Unterstützung gibt es?

Eine gute Beratung ist für eine gelingende Aufenthaltssicherung sehr wichtig. In Frankfurt existiert seit 2023 die **Fachstelle Bleiberecht** beim Hessischen Flüchtlingsrat, im Rahmen des Projekts "Gemeinsam für Bleiberecht".

Wir bieten

- Einzelfallberatung
- Fortbildungen für Ihr Team oder Ihre Angestellten bzw. Teilnehmenden – gern ganz auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten
- Info und Materialien bspw. via unsere Homepage oder Mailing-Liste

Beratungsstellen

gibt es auch in Ihrer Region! Sie finden eine Übersicht auf unserer Homepage:

fr-hessen.de/info

Arbeitgeber

können ihre Beschäftigten unterstützen, indem Sie bspw. auf die neuen Möglichkeiten, Beratungsangebote und auf unsere Infomaterialien hinweisen.

Ihr Kontakt mit uns

Haben Sie Interesse an unseren Angeboten, dann zögern Sie nicht, um mit uns Kontakt aufzunehmen.



Ansprechpartner André Heerling
Timmo Scherenberg

E-Mail bleiberecht@fr-hessen.de

Telefon 069 976 987 09
069 976 987 10

Anschrift Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt am Main

Im Web finden Sie uns unter:
fr-hessen.de

Oder verwenden Sie den QR-Code, um auf die Website der Fachstelle Bleiberecht zu gelangen:



„Gemeinsam für Bleiberecht“ bei dem Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V. wird gefördert durch:



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



UNO
Flüchtlingshilfe

Deutschland
für den UNHCR.